

Merkblatt
zur
Verwendungskontrolle Nachwachsende Rohstoffe

I Allgemeines

Die Einführung der flächenbezogenen Ausgleichszahlungen im Rahmen der Agrarreform hatte erstmals für die Ernte 1993 die Möglichkeit geboten, auf konjunkturell stillgelegten Flächen „nachwachsende Rohstoffe“ anzubauen, die nicht in erster Linie für Lebensmittel- oder Futterzwecke bestimmt sind (Non-food-Erzeugnisse). Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Anbau- und Abnahmevertrag, der auch die Grundlage für die Zahlung des Stilllegungsausgleichs an den Landwirt darstellt.

Die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**, 60631 Frankfurt/M., ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Flächenzahlungs-Verordnung zuständig für:

- die Verwaltung der zu leistenden Sicherheiten (Kautionen),
- die Kontrollen der Verwendung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe nach der Lieferung an einen Aufkäufer oder Verarbeiter sowie
- die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare T5 im innergemeinschaftlichen Handel mit nachwachsenden Rohstoffen bzw. daraus hergestellten Zwischen-erzeugnissen.

Die **Agrarverwaltungen der Länder** sind zuständig für:

- die Festlegung des repräsentativen Mindestertrages,
- die Kontrolle, dass die tatsächliche Erntemenge vollständig für Non-food-Zwecke bereitgestellt wird.

Die bisher geltende VO (EG) Nr. 1586/97 wurde durch die **VO (EG) Nr. 2461/99** ersetzt.

2000 wurde VO (EG) Nr. 2461/99 durch VO (EG) Nr. 827/2000 ergänzt. In der Verordnung wurden Regelungen geschaffen, um zu verhindern, dass bei Überschreitung der bei der Erzeugung von Ölsaaten anfallenden Schrotmenge von 1 Mio. t Sojaschrot-äquivalent, die darüber hinausgehende Schrotmenge nicht im Futtermittelsektor verarbeitet wird. Sofern diese Regelungen für das jeweilige Erntejahr angewendet werden, wird die BLE den Beteiligten spätestens bis Mitte August des jeweiligen Anbaujahres mitteilen, welche Menge Schrot je Aufkäufer höchstens im Futtermittelsektor verarbeitet werden darf. Nähere Erläuterungen hierzu sind im „Merkblatt zur Verwendungskontrolle Nachwachsende Rohstoffe; Überschreitung der Höchstmenge von 1 Mio. t Sojaschrotäquivalent für Ölschrote bei der Erstverarbeitung“ zu entnehmen. Die

BLE wird zu gegebener Zeit die Auflagen und Verfahren zur Kontrolle der Verarbeitung der Mehrmengen Ölschrot außerhalb des Futtermittelsektors bekannt machen.

In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer möglichst frühen Vorlage der Anbau- und Abnahmeverträge sowie ggf. von Vertragsänderungen bei der BLE hingewiesen. Sofern für ein Anbaujahr nämlich die Überschreitung der Höchstmenge von 1 Mio. t Sojaschrotäquivalent festgestellt wird, darf das bei der Verarbeitung von Ölsaaten anfallende Schrot aus Verträgen und Vertragserhöhungen, die der BLE erst nach dem 31.05. vorlagen, nicht verfüttert werden!

Ab dem Erntejahr 2001 ist der Anbau von Lein (Flachs) auf Stilllegungsflächen zur Erzeugung von Fasern nicht mehr zugelassen.

Mit VO (EG) Nr. 587/01 ist der Anbau von Hanf (KN-Code ex 5302 10 00) auf Stilllegungsflächen ab dem Erntejahr 2001 neu geregelt worden. Hierbei ist zu beachten, dass Hanf nur dann angebaut werden darf, wenn er zu anderen Erzeugnissen als in der VO (EG) Nr. 1673/00 genannt, verarbeitet wird, d.h. keine Trennung von Fasern und Schäben erfolgt, bzw. eine ganz grobe Fasertrennung dergestalt vorgenommen wird, dass das entstehende Faser-Schäben-Gemisch mindestens 25,1% Schäben aufweist. Diesbezüglich gibt es ein gesondertes Merkblatt, welches bei Bedarf bei der BLE (Referat 314) angefordert werden kann.

Der Anbau von Öllein ist weiterhin gestattet.

Dieses Merkblatt soll allen Beteiligten Hilfestellung und Hinweise für die Abwicklung geben, kann allerdings **nicht abschließend** sein. **In Zweifelsfällen gilt der Text der Verordnungen.**

Gesonderte Merkblätter gilt es zu beachten bei:

- **Verarbeitung von Ausgangserzeugnissen in Biogasanlagen,**
- **Verarbeitung von Getreide/Ölsaaten in betriebseigenen Heizungsanlagen des landwirtschaftlichen Betriebes,**
- **Verarbeitung von Ölsaaten in betriebseigenen Pflanzenölpresen des landwirtschaftlichen Betriebes.**
- **Anbau und Verwendung von Hanf von stillgelegten Flächen**

Die mit der Agenda 2000 eingeführte **geänderte Terminologie (Flächenzahlung** statt Ausgleichszahlung) wurde berücksichtigt.

Anlagen:

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| - Stichtags- und Fristenübersicht | - Anlage I |
| - Vertragsempfehlung | - Anlage II |
| - Formblatt Vertragsänderung | - Anlage III |
| - VO (EG) Nr.2461/99 | - Anlage IV |
| - Flächenzahlungs-Verordnung | - Anlage V |
| - Bekanntmachung Nr. 11/99/31 der BLE | - Anlage VI |
| (mit Anlagen 1 bis 15) | |

Sämtliche aktuellen Merkblätter, Verordnungen und Bekanntmachungen zu dem Verfahren stehen im Internet unter www.ble.de unter „Pflanzliche Erzeugnisse – Nachwachsende Rohstoffe“ zum Herunterladen zu Verfügung.

II Beteiligte am Verfahren

1 Erzeuger

Der Erzeuger ist verantwortlich für den Abschluss des vorgeschriebenen Anbau- und Abnahmevertrages, den Anbau der nachwachsenden Rohstoffe („Ausgangserzeugnisse“) auf den Stilllegungsflächen, deren Ernte und Ablieferung an den Aufkäufer. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hat er Anspruch auf die Stilllegungsprämie, die er bei der zuständigen Landesstelle im Rahmen des Mehrfachantrages beantragen muss. Mit der BLE hat der Erzeuger nichts zu tun, seine Angaben werden von der Landesstelle überprüft.

2 Aufkäufer

Vertragspartner des Erzeugers ist der Aufkäufer, d.h. in der Regel der traditionelle Erfassungshandel. Der Aufkäufer muss gem. Art. 2¹ die Ausgangserzeugnisse auf „eigene Rechnung“ erwerben, d.h. es muss sich dabei um ein Handelsgeschäft zwischen zwei verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen handeln. Es ist allerdings auch möglich, dass Erstverarbeiter oder auch Endverwender direkt mit den Erzeugern Verträge abschließen und somit eine Doppelfunktion ausüben. Dabei kann sich der Verarbeiter als Aufkäufer durch ein Erfassungsunternehmen vor Ort vertreten lassen, d.h. er kann dieses Unternehmen beauftragen, die Ausgangserzeugnisse für ihn vom Erzeuger aufzunehmen, aufzubereiten und ggf. zu lagern sowie die entsprechenden Mitteilungen an die BLE zu machen. **Der „beauftragte Erfasser“ handelt im Namen des Aufkäufers.**

Der Landwirt kann grundsätzlich **nicht** gleichzeitig Erzeuger und Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter sein (**Ausnahme:** vergl. Merkblatt Verwendungskontrolle nachwachsender Rohstoffe in hofeigenen Biogasanlagen, betriebseigener Heizungsanlage, betriebseigener Pflanzenölpresse).

Ist der Erzeuger z.B. Gesellschafter einer GmbH, die als Aufkäufer/Erstverarbeiter mit ihm einen Vertrag abschließt, ist dies zulässig. AG, GmbH, e.G. und w.V. sind juristische Personen mit eigener Rechtsfähigkeit.

Der Anbau- und Abnahmevertrag darf **kein Scheinvertrag** sein. Auf einen Scheinvertrag deutet u.a. hin, wenn die Ernteerzeugnisse im Gewahrsam des Erzeugers verbleiben und er selbst die Verarbeitung vornimmt oder wenn eine Privatperson, die kein Handelsgeschäft betreibt, als Aufkäufer auftritt.

¹ Artikelangaben beziehen sich auf die VO (EG) Nr.2461/99

3 Erstverarbeiter

Der Erstverarbeiter muss mindestens eine „erste Verarbeitung“ der Ausgangserzeugnisse zu dem im Vertrag angegebenen Non-food-Endverwendungszweck vornehmen. Es ist also nicht erforderlich, dass der Erstverarbeiter bereits das Enderzeugnis herstellt. Das Non-food-Enderzeugnis kann in mehreren Verarbeitungsschritten in verschiedenen Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden. Die Aufbereitung des Ausgangserzeugnisses im Rahmen der Erfassung (z.B. Reinigen, Trocknen) ist keine „Verarbeitung“.

4 Endverarbeiter

Endverarbeiter ist der Verarbeitungsbetrieb bzw. derjenige, der das Non-food-Enderzeugnis oder den Endverwendungszweck (z.B. Verbrennung) herbeigeführt hat.

Als Endverarbeiter gelten auch Lohnverarbeiter, da diese die tatsächliche Verarbeitung vornehmen.

III **Anbau- und Abnahmevertrag**

1 Abschluss, Vorlagefristen

Der Anbau- und Abnahmevertrag mit den in Art. 4 Abs. 2 aufgeführten Mindestangaben kann nach der Aussaat abgeschlossen werden. **Der Erzeuger muss durch den rechtzeitigen Abschluss sicherstellen, dass der Aufkäufer die Vorlagefristen einhalten kann.** D. h. der Vertrag muss **vor den unten genannten Stichtagen für Herbst- und Frühjahrsaussaat abgeschlossen werden.** Der Vertrag ist in der Regel rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn beide Vertragsparteien, d.h. Erzeuger **und** Aufkäufer, unterschrieben haben. **Vertragsdatum ist das Datum der letzten Unterschrift.**

Wird der Vertrag nach den unten genannten Stichtagen abgeschlossen, ist er **unbeachtlich**, d.h. **der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf diesen Flächen ist verboten und wird entsprechend beim Erzeuger sanktioniert.**

Der **Aufkäufer** muss eine Kopie des Vertrages der BLE vorlegen, und zwar

- im Falle der Herbstsaussaat (01.07. - 31.12.) bis **31. Januar** und
- im Falle der Frühjahrsaussaat (01.01. - 15.05.) bis **15. Mai**

Nur für den 15. Mai als Vorlagetermin für die Verträge zur Sommeraussaat gilt: Fällt der Stichtag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag (maßgeblich für die Feiertage ist Hessen), so verlängert sich die Vorlagefrist bis zum darauffolgenden Arbeitstag.

Fällt der 31.01. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sich die Vorlagefrist nicht.

Die Kopien der Verträge müssen der BLE spätestens zu den genannten Stichtagen vorliegen. Es reicht daher nicht aus, wenn die Verträge erst unmittelbar vor bzw. zu

den Stichtagen zur Post gegeben werden. Das Risiko der Übermittlung trägt der Aufkäufer. Er kann sich z.B. nicht auf lange Übermittlungszeiten/Postlaufzeiten oder den Verlust auf dem Transportweg/Postweg berufen.

Werden die o.g. Termine überschritten, verfallen 15 % der Sicherheit. Die Verträge sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, Fehler im Vertrag rechtzeitig zu bemerken und zu korrigieren. Durch eine verspätete Abgabe der Verträge sind außerdem die Flächenzahlungen an die Erzeuger gefährdet, was u. U. Schadensersatzansprüche des **Erzeugers gegen den Aufkäufer** in Höhe der abgelehnten Flächenzahlungen begründen kann.

Es ist darauf zu achten, dass der Vertrag vollständig ist. Fehlen im Vertrag eine oder mehrere der im Art. 4 Abs. 2 genannten Mindestangaben wie z.B. der Durchschnittsertrag (vgl. Tz. III 2), so gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß abgeschlossen. **Die Folgen hieraus trägt alleine der Erzeuger (u. U. Verlust der Flächenzahlungen). Es entsteht kein Kautionsverfall für den Aufkäufer.**

Der **Erzeuger** muss den Vertrag zusammen mit dem Antrag auf den Stilllegungsausgleich (Mehrfachantrag) der für ihn zuständigen Landesstelle vorlegen. Diese überprüft, ob der Vertrag rechtzeitig abgeschlossen wurde und die vorgeschriebenen Mindestangaben enthält.

2 Vertragsinhalt

Die **Mindestangaben**, die der Vertrag enthalten muss, sind in Art. 4 aufgeführt. Ergänzend dazu ist in § 21 der Flächenzahlungs-Verordnung bestimmt, dass auch die für den Erzeuger zuständige Landesstelle und seine Betriebsnummer im Vertrag anzugeben sind.

Die gesamte Vertragsfläche muss **in ha mit 2 Dezimalstellen nach dem Komma** angegeben werden. Es ist nicht mehr notwendig, die Einzelfläche mit Katasterbezeichnung aufzuführen.

Die **Ausgangserzeugnisse**, die Gegenstand des Vertrages sind, müssen nach **Art** genau bezeichnet werden. Innerhalb der Art ist **zwischen Winter- und Sommersaat** zu unterscheiden. Bei **Raps** ist zwischen 00-Raps und Eruca-Raps zu unterscheiden. Für **jede Art** von Ausgangserzeugnissen ist aus abwicklungstechnischen Gründen ein **gesonderter Vertrag** abzuschließen. Beabsichtigt der Erzeuger, z.B. Öllein und Sonnenblumen als nachwachsende Rohstoffe anzubauen, so sind 2 gesonderte Verträge abzuschließen.

Da die **Erntemenge** bei Vertragsabschluss naturgemäß noch nicht feststeht, sind Circa-Mengen (**bezifferte** Ertragerwartung) anzugeben. Die voraussichtliche Erntemenge muss **mindestens** dem Durchschnitt der von den Landesstellen festgesetzten repräsentativen Erträgen **der letzten 2 Jahre** entsprechen, sollte aber **möglichst den Durchschnitt von mehr als zwei Jahren** umfassen, um extremen Jahren mit besonders hohen oder niedrigen repräsentativen Erträgen Rechnung tragen zu können. Die repräsentativen Erträge der letzten 3 Jahre stehen im Internet zu Verfügung (vergl. S. 2). Für die Mindestablieferungsmenge ist jedoch der vom Land festgesetzte regionale Mindestertrag (repräsentativer Ertrag) für das betreffende Erntejahr maßgebend. Der

rungen verwendet werden. Dies erleichtert allen Beteiligten die Abwicklung und die Überwachung der Vollständigkeit.

3 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen wie z.B. Austausch der Warenart, Reduzierungen und Erhöhungen der Vertragsflächen sowie Vertragsauflösungen können im Einvernehmen der Vertragsparteien **bis zum 31.05.** vorgenommen werden. Die Vereinbarung der Vertragsänderung bedarf der Schriftform und muss von beiden Vertragsparteien bis zum 31.05. unterzeichnet werden. Der 31.05. ist der Stichtag, zu dem die Frühjahrssaat spätestens erfolgen muss. Bis zu diesem Stichtag kann der Erzeuger seinen Beihilfeantrag Flächen ändern (vgl. S. 4, Tz. III).

Bei Flächenerhöhungen muss auch die Sicherheit erhöht werden. Die entsprechende Bürgschaft bzw. Bürgschaftserhöhung muss **spätestens am 31.05. der BLE vorliegen** (vgl. Tz. III und Tz. IV).

Bei Vertragsänderungen ist zu unterscheiden zwischen:

- Änderung/Auflösung **vor** Abgabe des Antrages auf Flächenzahlung bei der Landesstelle (**vor dem 15.05.**)
- Änderung/Auflösung **nach** Abgabe des Antrages auf Flächenzahlung bei der Landesstelle, jedoch **bis zum 31.05.**
- Änderung/Auflösung **nach dem 31.05.**

Vor Abgabe des Antrages auf Flächenzahlung bei der Landesstelle (**vor dem 15.05.**) können Änderungen und Auflösungen des Vertrages jederzeit vorgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass der geänderte Vertrag dem Antrag entspricht, der bis 15.05. bei der Landesstelle abgegeben wird. Der geänderte Vertrag, der bei der Landesstelle mit dem Antrag bis 15.05. abgegeben wird, **ist der BLE bis spätestens 31.05. vorzulegen. Bei Fristüberschreitung verfallen 15 % der Sicherheit für den Vertrag.** Bezieht sich die Fristüberschreitung auf eine Teilstornierung, so verfallen 15 % der Sicherheit für die stornierte Fläche.

Für Änderungen des Vertrages **nach Abgabe** des Antrages auf Flächenzahlung (also **nach dem 15.05.**) ist es erforderlich, dass der geänderte Vertrag bei der Landesstelle **und** der BLE bis **spätestens 31.05.** abgegeben wird. Gleichzeitig ist bis zu diesem Termin der Antrag entsprechend zu ändern. Derartige Änderungsmeldungen sind zwingend vorgeschrieben. Änderungen/Auflösungen von Verträgen, die nur den Landesstellen mitgeteilt wurden, reichen zur Fristwahrung gegenüber der BLE nicht aus. **Bei Fristüberschreitung verfallen 15 % der Sicherheit für den Vertrag.** Bezieht sich die Fristüberschreitung auf eine Teilstornierung/Teilerhöhung, so verfallen 15 % der Sicherheit für die stornierte/erhöhte Fläche.

Vertragsänderungen **nach dem 31.05.** sind gemäß Art. 7 in folgenden Fällen zulässig und notwendig:

- bei Ertragsausfällen, die der Erzeuger der Landesstelle durch Vorlage entsprechender Gutachten nachweisen muss, der Aufkäufer muss die BLE hierüber umgehend informieren (vgl. Tz. III 5).

- bei offenkundigen Fehlern. Ein offenkundiger Fehler liegt **nur** dann vor, wenn der Fehler unmittelbar aus dem Anbau- und Abnahmevertrag erkennbar ist (z.B. widersprüchliche Angaben auf verschiedenen Seiten des Vertrages).

Das in **Anlage III** beigefügte Formblatt für Vertragsänderungen enthält alle Mindestangaben und sollte in dieser Form verwendet werden.

4 Ausgangserzeugnisse („nachwachsende Rohstoffe“)

Es können nur die im Anhang I und II der EG-Verordnung aufgelisteten Ausgangserzeugnisse als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden. Werden die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse angebaut, muss der BLE ein Anbau- und Abnahmevertrag sowie die entsprechende Sicherheit hinterlegt werden.

Bei Raps- und Rübensamen als die mit Abstand wichtigsten Ausgangserzeugnisse ist darauf zu achten, dass zur Aussaat ab der Ernte 2002 abweichend von Art. 4 VO (EG) Nr. 2316/99 die im Gemeinsamen Sortenkatalog (Abl. C 132A v. 4.5.01) – in der jeweils gültigen Fassung - aufgeführten Rapsorten oder deren Nachbau zur Aussaat verwendet werden.

Erucaraps muss einen Erucasäuregehalt von mindestens 40% des Gesamtfettsäuregehalts aufweisen.

Beim Anbau von Zuckerrüben, Topinambur und Zichorienwurzeln auf Stilllegungsflächen wird **kein** Stilllegungsausgleich gewährt.

5 Ablieferungspflicht

Nach der Ernte muss der Erzeuger **sämtliche** von den Vertragsflächen geernteten Ausgangserzeugnisse an den Aufkäufer abliefern und der Landesstelle eine entsprechende Meldung (Erntemeldung) machen. Die Lieferung muss zwingend getrennt von Ware erfolgen, die auf nicht stillgelegten Fläche erzeugt wurde. Wird dabei der für das betreffende Land/Region festgesetzte repräsentative Mindestertrag bei der Ernte nicht erreicht, muss er die Fehlmenge aus seiner sonstigen Produktion ausgleichen oder zukaufen.

Nur bei Vorliegen besonderer gerechtfertigter Umstände kann die Landesstelle ausnahmsweise eine Minderlieferung von **bis zu 10 %** akzeptieren. Werden Mindererträge von der Landesstelle nicht anerkannt, werden Stilllegungsprämie/Flächenzahlungen gekürzt.

Der Erzeuger kann der Landesstelle auch vor der Ernte anzeigen, dass er aufgrund von Auswinterung, Trockenheit, Hagelschäden, Schneckenfraß etc. nicht in der Lage ist, den festgesetzten Mindestertrag zu ernten. Hierfür muss er entsprechende Nachweise (z. B. Gutachten eines Landwirtschaftlichen Sachverständigen) vorlegen. Erkennt die Landesstelle die Nachweise an **und** wird der **Anbau- und Abnahmevertrag bezüglich**

lich des voraussichtlichen Ernteertrages geändert, kann die Landesstelle eine Unterlieferung des Mindestertrages um **mehr als 10 %** gestatten.

Bei einem Totalausfall muss der Vertrag aufgelöst werden. Bei der Vertragsauflösung behält der Erzeuger den Anspruch auf den Stilllegungsausgleich nur, wenn er die Fläche in Absprache mit der Landesstelle erneut brachliegen lässt.

Nur wenn die Landesstelle einen Totalausfall anerkennt, kann die Sicherheit für den zugrundeliegenden Anbau- und Abnahmevertrag sofort freigegeben werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der BLE die Bestätigung der Landesstelle vorgelegt wird.

Wird der Mindestertrag reduziert, hat dies keine Auswirkung auf die Höhe der zu stellenden Kautions. Die BLE benötigt daher insoweit keine Bestätigung der Landesstelle.

IV Sicherheitsleistung (Sicherheit)

Um die Einhaltung der Vertragspflichten sicherzustellen, hat der Aufkäufer eine Sicherheit in Höhe von **250 EURO pro Hektar Vertragsfläche zu leisten**.

Die Stellung der Sicherheit muss gemäß Art. 15 Abs. 1 durch den Aufkäufer erfolgen. Es ist nicht zulässig, dass ein Dritter, z. B. der Landwirt oder ein anderer Händler, die Sicherheit stellt. Ebenso wenig darf der Landwirt eine Sicherheit zugunsten des Aufkäufers stellen, um diesem durch die Hinterlegung die Sicherheit zu ermöglichen (Umgehungsverbot).

Die Sicherheit ist in Form einer Bankbürgschaft nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 zu stellen. Hat ein Aufkäufer mehrere Verträge abgeschlossen, so ist die Sicherheit für den Gesamtbetrag in Form einer Globalbürgschaft zu stellen.

Die Sicherheit kann auch in Form einer Barkautions gestellt werden. In diesem Fall ist der Betrag bis zum 15.05. auf das Konto Nr. 504 08950, bei der Deutschen Bundesbank, BLZ 504 000 00 zu überweisen. Auf dem Überweisungsträger ist „BLE, NAWARO, Referat 314“ und das Erntejahr zu vermerken. Für die Fristwahrung ist das Wertstellungsdatum maßgeblich. Auch die Vorlage eines bei der Bundesbank bestätigten Schecks bzw. eines Schecks, dessen Einlösung von der Geschäftsbank vorbehaltlos garantiert wird, ist zulässig.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Barzahlung bzw. die Vorlage des bestätigten Schecks bei der BLE maßgeblich.

Die Sicherheit ist in einem Betrag bis zum 15.05. des Jahres, in dem der Erzeuger den Antrag auf Flächenzahlung für die Vertragsflächen stellt, zu erbringen, d.h. sie muss spätestens zum **Stichtag 15. 05.** bei der BLE vorliegen.

Fällt der Stichtag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag (maßgeblich sind die Feiertage in Hessen), so verlängert sich die Vorlagefrist bis zum darauffolgenden Arbeitstag. Wird dieser Termin überschritten, **verfallen 15 % der Sicherheit.**

Durch eine verspätete Sicherheitsleistung sind außerdem die Flächenzahlungen an die Erzeuger gefährdet, was u. U. Schadensersatzansprüche in Höhe der abgelehnten Flächenzahlungen gegenüber dem Aufkäufer begründen könnte. Zur Fristwahrung genügt die Vorabmitteilung der Bankbürgschaft per Fax. Die Originalbürgschaftsurkunde muss jedoch unverzüglich nachgereicht werden. Wird die Originalurkunde nicht vorgelegt, erhält die zuständige Landesstelle eine entsprechende Mitteilung. Es erfolgt dann keine Flächenzahlung an den Erzeuger.

V Non-food-Erzeugnisse, Endverwendungszwecke

1 Tarifierung nach dem Gemeinsamen Zolltarif

Aufgrund der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten konnte im Gegensatz zu der enumerativen Aufzählung der Ausgangserzeugnisse keine umfassende Auflistung der möglichen Enderzeugnisse erfolgen. Im Anhang III der EG-Verordnung wurde deshalb ausgehend vom Gemeinsamen Zolltarif (Kombinierte Nomenklatur, KN-Code) auf den Endverwendungszweck der Verarbeitungserzeugnisse abgestellt. Danach dürfen die Ausgangserzeugnisse nur zu solchen Enderzeugnissen verarbeitet werden, die **nicht mehr** als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden können (Non-food-Erzeugnisse). **Maßgebend ist die Eintarifierung des Endprodukts in der Kombinierten Nomenklatur.** Bei Unklarheiten über die richtige Bezeichnung oder Eintarifierung ist eine Zolltarifauskunft bei den nachstehenden Stellen einzuholen, wobei anzugeben ist, dass die Auskunft im Rahmen der VO (EG) Nr. 2461/99 verwendet werden soll:

ZPLA Berlin Tel.: 030/820902-0	über Waren der Pos. 11.01 bis 11.04., 23.02. und der Kap. 86 bis 92, 94 bis 97
ZPLA Frankfurt/Main Tel.: 069/23801-0	über Waren der Kap. 25, 31, 32, 34 bis 37 (ohne Pos. 35.05 und 35.06), bis 43 und 50 bis 70
ZPLA Hamburg Tel.: 040/5721-1	über Waren der Kap. 2, 3, 5, 9 bis 16 (ohne Pos. 11.01 bis 11.04), der Kap. 23 (ohne Pos. 23.02), 24, 27, der Pos. 35.05 und 35.06, der Kap. 38 bis 40, 45 und 46
ZPLA Köln Tel.: 0221/97950-0	über Waren der Kap. 26, 28 bis 30, 33, 47 bis 49, 71 bis 83 und 93
ZPLA München Tel.: 089/5109-01	über Waren der Kap. 1, 4, 6 bis 8, 17 bis 22, 44, 84 und 85

Das Einholen einer Zolltarifauskunft ist zu empfehlen bei der Verarbeitung von Heil- und Arzneipflanzen. Gesundheitstees, z. B. von Kamille, Melisse, Baldrian oder Pfefferminze zählen noch zum Sektor „menschliche Ernährung“, sind also keine Arzneimittel. Ein zulässiger Endverwendungszweck ist hier erst bei der Verarbeitung zu Cremes, Tinkturen, Salben oder Pillen mit Dosierungsvorschriften etc. zur Vorbeugung oder Linderung spezifischer Krankheiten erreicht.

Bei Arzneimitteltees empfiehlt es sich insbesondere vorab eine Zolltarifauskunft einzuholen, da bestimmte Teemischungen, die Heilpflanzen enthalten, in Kapitel 21 der Kombinierten Nomenklatur eintarifiert und somit keine zulässigen Enderzeugnisse nach Anhang III der VO sind.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Endverwendung bei Heilpflanzen ist, dass das Produkt in Kapitel 30 der Kombinierten Nomenklatur eintarifiert wird.

2 Konkurrenz zu Produkten aus der Industriestärke und -zuckerregelung

Erzeugnisse, für die im Rahmen der Industriestärke und -zuckerregelung eine Produktionserstattung vorgesehen ist, sind als Non-food-Enderzeugnisse im Sinne der EG-Verordnung nicht zugelassen. Das betrifft somit Erzeugnisse aus Kartoffeln, Getreide, Mais, Reis sowie bestimmte Zuckererzeugnisse aus Zuckerrüben. Dabei ist es **unerheblich**, ob z.B. der Stärkerhersteller **im Einzelfall** auf die Produktionserstattung verzichtet bzw. **einen Anspruch auf Produktionserstattung hat**, weil er keine Stärke im Sinne der VO (EWG) Nr. 1722/93 herstellt. So ist z.B. Schneckenkorn aus Weizenmehl kein zulässiges Non-food-Erzeugnis.

Ausnahme:

Nicht unter die Stärkeregelung (Anhang I VO (EWG) Nr. 1722/93) fällt z.B. das Endprodukt Zahnpflegemittel (KN-Code 3306 10 00) aus Sorbitol oder Gipskartonplatten (KN-Code 6809 11 00) aus modifizierter Stärke.

Verpackungsmaterial aus Mais und Getreide ist bei entsprechendem Nachweis des Verkaufs an Firmen, die das Verpackungsmaterial verwenden, zugelassen.

3 Kraft- und Brennstoffe

Zulässige Endverwendungszwecke sind die Verbrennung zur Energieerzeugung und der Einsatz als Kraftstoff.

Die Verbrennung zur Energieerzeugung kann z.B. für Ganzpflanzen in Frage kommen. Auch Getreide und Raps kann unbearbeitet verbrannt werden. Rapsöl kann in entsprechend umgerüsteten Heizungsanlagen pur oder vermischt verbrannt werden.

Die Verwendung von Pflanzenöl als Kraftstoff ist auf zwei Arten möglich:

- durch Anpassung des Motors an das Pflanzenöl
- durch Anpassung des Öls an den Motor (**RME**).

Zu beachten ist, dass der für die Freigabe der Sicherheit maßgebliche Non-food-Endverwendungszweck erst dann erreicht ist, wenn das für die menschliche oder tierische Ernährung noch geeignete Pflanzenöl so verändert wurde, dass es für diese Bestimmung nicht mehr in Frage kommt.

Am **Beispiel Rapsöl** ist das der Zeitpunkt:

- der Veresterung;

- der Mischung/Zubereitung **i. S. von Kap. 38** des Gemeinsamen Zolltarifs (z.B. Tessol, Zugabe von Additiven, Mischung mit RME (mind. 3%) oder Mischung mit mindestens 2% Mineralöl). Pflanzenöle denen 2% Mineralöle oder 51% RME zugemischt werden, sind im KN-Code 38 eintarifiert. Pflanzenöle denen 3% RME zugemischt werden, sind im KN-Code 15 (ungenießbare Öle) eintarifiert. Eine Umdeklaration z. B. als Bio- Sägekettenöl reicht nicht aus. Hier liegt noch keine Endverwendung vor;
- der Verbrennung in Heizungsanlagen und Motoren (beim Einsatz als reines Pflanzenöl);
- **der Verbrauch bei der Verlustschmierung (beim Einsatz von reinem Pflanzenöl als Sägekettenöl, Trennöl, Mischungen, die noch im Kapitel 15 des gemeinsamen Zolltarif eintarifiert sind, vgl. oben).**

Wird nicht chemisch modifiziertes Pflanzenöl i. S. v. Kap. 15 als Sägekettenöl, Holzschutzmittel, Trennöl, Kraftstoff usw. verwendet, so sind erst **die Verbraucher Endverwender** und müssen den Verbrauch mit Anl. 9 bestätigen (vgl. Tz. X.2).

4 Verarbeitung

Die Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse muss innerhalb der EU zu den angegebenen und zugelassenen Non-food-Enderzeugnissen bis zum **31. Juli** des zweiten Jahres nach dem **Erntejahr** des Ausgangserzeugnisses erfolgen (vgl. Tz. X.2).

Be- und Verarbeitung im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs in nicht der EU angehörigen Staaten (z.B. Tschechien) sind nicht zulässig.

4.1 Änderung des Endverwendungszwecks

Wird die im Vertrag angegebene Endverwendung nicht vorgenommen, sondern beabsichtigt der Aufkäufer/Erstverarbeiter eine andere zugelassene Endverwendung i. S. Anhang III VO (EG) Nr. 2461/99 - sog. alternative Endverwendung -, muss er **zuvor** bei der BLE einen Antrag auf Genehmigung stellen, damit alle notwendigen Kontrollen vorgenommen werden können. In dem Antrag muss das alternative Verarbeitungsverfahren detailliert beschrieben sowie die anfallenden Mengen an Haupt- und Nebenerzeugnissen mit den jeweiligen Preisen aufgeführt werden. Die Änderung des Endverwendungszwecks ist erst möglich, nachdem der Erzeuger die Ausgangserzeugnisse an den Aufkäufer geliefert hat.

4.2 Verarbeitung von Ausgangs-/Zwischenerzeugnissen **in** anderen Mitgliedstaaten

Soll die Zwischen- oder Endverarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen, muss für die Lieferung der Ausgangs- oder Zwischenerzeugnisse dorthin ein Kontroll-exemplar T5 bei der BLE beantragt werden. Die Kontrolle der Verarbeitung erfolgt durch die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung stattfindet. Hierzu muss vom Verarbeiter das Original T5-Exemplar vorgelegt werden. Diese Stelle bestätigt die Verarbeitung auf der Rückseite des Original-T5-Exemplares (Erledigung des T5-Exemplares) sowie durch eine besondere Bescheinigung, bei deren Vorlage die Sicherheit freigegeben wird. Ab Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse von Anbau- und Abnahmeverträgen, die nach Inkrafttreten dem 10.08.1997 abgeschlossen wurden, entfällt diese Bescheinigung. Es genügt dann für die Freigabe der Sicherheit die Vorlage des erledigten T5-Exemplares. Erfolgt keine körperliche

Verbringung über die EU-Binnengrenzen, d.h. wurden im verarbeitenden Mitgliedstaat Deckungskäufe getätigt, entfällt das Kontrollexemplar T5. Die Deckungskäufe sind der BLE jedoch mitzuteilen (vgl. Tz. VI).

Diese Mitteilung muss ebenfalls der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates, in dem die Verarbeitung erfolgt, vorgelegt werden. Diese Stelle muss die ordnungsgemäße Verarbeitung bestätigen. Erst dann kann die Sicherheit freigegeben werden.

4.3 Verarbeitung von Ausgangs-/Zwischenerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten

Wird eine Erst- oder Endverarbeitung von Ausgangs- bzw. Zwischenerzeugnissen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in Deutschland durchgeführt, so ist die Verarbeitung mit Anlage 8 bzw. Anlage 9 der BLE anzuzeigen. Zusätzlich muss mit Anlage 11 die Erledigung des T5 Exemplars beantragt werden. Erfolgt keine körperliche Lieferung sondern ein Deckungskauf in Deutschland, muss mit Anlage 11 die Ausstellung der Verwendungsbescheinigung beantragt werden (vgl. Tz. XI).

Bei Verarbeitung von Ausgangserzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten muss der Erstverarbeiter **außerdem innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Eingang der Ware Anlage 5 bzw. Anlage 7 bei äquivalentem Tausch der BLE vorlegen. Bei Überschreitung dieser Frist verfallen 15 % der Sicherheit.**

VI Äquivalenzprinzip

Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter als Vertragspartner des Erzeugers muss garantieren, dass eine gleich große Menge der betreffenden Ausgangserzeugnisse in erster Linie zur Herstellung von Non-food-Enderzeugnissen verwendet wird (Äquivalenzprinzip).

Das Äquivalenzprinzip eröffnet die Möglichkeit, unnötige Transportwege zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass jede Art der Abwicklung durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen abgedeckt und buchmäßig nachvollziehbar sein muss. Das bedeutet, dass die an den Aufkäufer gelieferte Vertragsmenge (in kg Standardgewicht) **nicht** getrennt von anderen Erzeugnissen gelagert und getrennt verarbeitet werden muss. Die Identität des Ausgangserzeugnisses kann nach Ablieferung untergehen. Der Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter kann beliebig andere in seinem bzw. im Besitz von Dritten (zwischen geschaltete Lieferpartei, Deckungskauf) befindliche gleichartige Ausgangserzeugnisse zur Weiterlieferung und ggf. auch zur Verarbeitung verwenden.

Diese Austauschmöglichkeit gilt auch für alle nachfolgenden Handels- und Verarbeitungsstufen, d.h. auch **Zwischenerzeugnisse** wie z.B. Rapsöl können ausgetauscht werden.

Die Qualität des gekauften, äquivalenten Zwischenerzeugnisses muss exakt der Qualität des ausgetauschten Zwischenerzeugnisses entsprechen, das aus Ausgangserzeugnissen von stillgelegten Flächen hergestellt wurde. Es sind die im Handel üblichen Qualitätsmerkmale anzugeben, wie z.B. bei rohem Rapsöl die FEDIOL-Spezifikation.

Das Äquivalenzprinzip gilt auch in den Fällen, in denen Aufkäufer und Erstverarbeiter bzw. Erst- und Endverarbeiter in verschiedenen Mitgliedstaaten ihren Sitz haben. Falls aufgrund von Deckungskäufen kein Warentransport zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt, ist die Ausstellung eines T5-Exemplares nicht erforderlich. Die Mitteilung über Deckungskäufe von Ausgangserzeugnissen im anderen Mitgliedstaat erfolgt mit Anlage 6, die über Zwischenerzeugnisse erfolgt mit Anlage 12.

Die Freigabe der Sicherheit kann erst erfolgen, wenn eine Bescheinigung der Kontrollbehörde des betreffenden Mitgliedsstaates über die ordnungsgemäße Verwendung vorliegt. Die Deckungskäufe und Verarbeitungen sind den zuständigen Behörden jedoch anzuzeigen (Anlagen 6, 11 und 12), damit zur Freigabe der Sicherheit eine entsprechende Bescheinigung erstellt werden kann.

VII Nebenerzeugnisse

Neben- und Nachprodukte, die bei der Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse zwangsläufig aufgrund der technischen Gegebenheiten anfallen, dürfen als Nahrungs- oder Futtermittel verwendet werden, wenn ihr wirtschaftlicher Wert den des Hauptproduktes **nicht übersteigt**. Verschiedene Verarbeitungsstufen werden dabei jeweils für sich bewertet.

Für die Berechnung des wirtschaftlichen Wertes werden die durchschnittlichen Preise des vergangenen Wirtschaftsjahres herangezogen. Grund dafür ist die Tatsache, dass nur die Preissituation beim Abschluss des Anbau- und Abnahmevertrages für die jeweiligen Anbau- und Verwendungsentscheidungen maßgebend sein konnte.

Diese Regelung erscheint z.B. bei Raps unproblematisch, denn für das Rapsöl bzw. den Rapsmethylester wird immer mehr erlöst werden als für das anfallende Rapsschrot und Glycerin.

Inzwischen haben sich jedoch getrennte Märkte für „Konsumraps“ und „Stilllegungs-raps“ mit der Folge entwickelt, dass auch die Preise für die Verarbeitungsprodukte differieren. Bei kalt gepresstem Öl mit einer Ausbeute von weniger als ca. 30 % besteht die Gefahr, dass in Einzelfällen der Wert des Rapskuchens den des Rapsöls übersteigen kann. Damit wäre die Verwendung des Grunderzeugnisses „in erster Linie“ im technischen Bereich nicht mehr gegeben.

Bei einzelnen anderen Erzeugnissen kann sich das Wertverhältnis ebenfalls entscheidend zugunsten der Nebenprodukte verschieben wie z.B. bei der Verwendung von Leinöl im chemisch-technischen Bereich, da der anfallende Leinkuchen sehr hochwertig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein **möglicher** Überschuss an Ölsaatschrot, der 1 Mio t Sojaschrotäquivalent (Sojaschrot und auf Sojaschrot umgerechneter anderer Ölsaatschrot) übersteigt, im Non-Food/Non-Feed Bereich zu verwenden ist. Dabei wird ein möglicher Überschuss auf die einzelnen Anbau- und Abnahmeverträge umgerechnet.

VIII **Aufzeichnungspflichten**

Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrages - insbesondere der Verpflichtung, eine bestimmte Menge des betreffenden Ausgangserzeugnisses zu Non-food-Erzeugnissen zu verarbeiten - sind Aufkäufer, Erst- und Endverarbeiter verpflichtet, über alle „Transaktionen und Verarbeitungsgänge“ in Form einer eigenständigen Lager- und Bestandsbuchhaltung, Buch zu führen.

1 Aufkäufer

Art. 20 Satz 2 Buchstaben a und b schreiben vor, dass der **Aufkäufer** mindestens folgende Eintragungen machen muss:

- Die Mengen aller gekauften und zwecks Verarbeitung verkauften Ausgangserzeugnisse,
- Name und Anschrift der anschließenden Käufer/Verarbeiter.

Zu Kontrollzwecken sind somit mindestens folgende Aufzeichnungen und Unterlagen erforderlich, die in **übersichtlicher** Art und Weise im Betrieb zur Verfügung stehen müssen:

- Anbau- und Abnahmevertrag,
- Hoflagervertrag,
- Wareneingangsbelege (Lieferschein etc.),
- Wiegescheine,
- Belege über die Beschaffenheitsfeststellungen (Atteste, Ausdrucke etc.),
- Erzeugerabrechnungen.

Im Falle der Belieferung eines Erst- bzw. Endverarbeiters über eine zwischengeschaltete Lieferpartei durch einen Deckungskauf gehören auch die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zu den Unterlagen, die verfügbar sein müssen.

2 Verarbeiter

Der **Verarbeiter**, d.h. der Erst- bzw. Endverarbeiter, muss gem. Art. 20 Satz 3 Buchstaben a-f mindestens folgende Eintragungen machen:

- Die Mengen aller zwecks Verarbeitung gekauften Ausgangserzeugnisse, die Mengen der verarbeiteten Ausgangserzeugnisse sowie die Mengen und Arten der dabei gewonnenen Enderzeugnisse und der Neben- und Nachprodukte,
- Verarbeitungsverluste,
- vernichtete Mengen mit entsprechender Begründung,
- die Mengen und Arten der vom Verarbeiter verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse sowie die erzielten Preise,
- Name und Anschrift der anschließenden Käufer/Verarbeiter.

In § 20 der Flächenzahlungs-Verordnung wurde ergänzend vorgeschrieben, dass diese Aufzeichnungen **mindestens monatlich** zu erfolgen haben. Diese Aufzeichnungspflichten gelten insbesondere auch für besondere Endverwendungen wie z.B. Vermis-

schen, Zugabe von Additiven, Verbrennen. Diese Verarbeitungsgänge müssen nach Rezepturen, Anteilen, technischem Ablauf etc. dokumentiert sein.

Für den Einsatz von z.B. Pflanzenöl zum Betrieb von Heizungen, Motoren und Fahrzeugen müssen vom Betreiber als Endverarbeiter Aufzeichnungen über den Einkauf des Pflanzenöls, die Lagerung, Zeitpunkt und Umfang von Tankfüllungen, Betriebszeiten und Verbrauch vorliegen. Die BLE kann je nach Lage des Einzelfalles entsprechende Auflagen erteilen, um die Non-food-Endverwendung sicherzustellen. So ist die Mischung von Pflanzenöl mit 2-3% Mineralöl oder mind. 3% RME der BLE (Referat 314) unverzüglich anzuzeigen.

Wird bei Kontrollen der BLE festgestellt, dass die vorgeschriebenen Aufzeichnungen in prüfbarer Form nicht oder nur unvollständig vorliegen und damit die Übereinstimmung der Lieferung der Ausgangserzeugnisse, Zwischen- und Enderzeugnisse, Neben- und Nachprodukte nicht belegbar und nachvollziehbar ist, **verfällt die Sicherheit.**

IX Mitteilungspflichten

Für die in Art. 13 Abs. 4 der EG-Verordnung vorgeschriebenen Mitteilungen sind die in der BLE-Bekanntmachung vorgesehenen Muster zu verwenden (§ 31 Abs. 2 der Flächenzahlungs-Verordnung).

1 Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Aufkäufer (Anlage 4)

Die Liefermitteilung des Aufkäufers für Winterraps, Winterrüben, Flachs und Erbsen muss bis spätestens **15. September** der BLE vorliegen.

Erfolgt die Lieferung beim Aufkäufer ausweislich des Wiegescheins nach dem 15. August, kann die Liefermitteilung noch bis spätestens 15. November der BLE vorgelegt werden.

Im Falle des Anbaus aller übrigen Kulturen muss die Mitteilung bis spätestens **15. November** (bei Lieferung nach diesem Datum noch spätestens bis zum 30. November) bei der BLE vorliegen. **Werden die o.a. Vorlagefristen überschritten, verfallen 15% der Sicherheit.** Werden lediglich Teilmengen verspätet gemeldet, verfällt die Sicherheit anteilig für die Teilmenge.

Fallen die genannten Stichtage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sich die Vorlagefrist nicht. Der Aufkäufer trägt das Risiko der Übermittlung. Er kann sich daher z.B. nicht auf lange Postlaufzeiten oder Verlust auf dem Postweg berufen. Zur Fristwahrung können die Liefererklärungen per Fax an die BLE übermittelt werden.

Bei Inanspruchnahme der Nachfristen (15. bzw. 30. November) sind mit der Liefermitteilung die entsprechenden Wiegescheine vorzulegen.

Die Vorlage der Liefermitteilung **ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Flächenbeihilfen an die Erzeuger.** Es wird deshalb **dringend empfohlen**, die Lie-

fermitteilungen jeweils **kurzfristig nach Erfassung der Ware an die BLE zu senden.**

Die Lieferung der Ausgangserzeugnisse muss spätestens zu diesem Termin erfolgen. Sollen die Ausgangserzeugnisse noch **länger** auf dem Betrieb des Erzeugers lagern, muss eine **sogenannte „Hoflagerung“** vereinbart werden. **Diese ist mit einer vorläufigen Liefermitteilung der BLE zu melden. Auch hierfür gelten die o. a. Stichtage.**

In der Liefermitteilung sollen möglichst alle Lieferungen je Erzeuger/Vertrag zusammengefasst werden. Die tageweise Zusammenfassung von Einzellieferungen soll gewährleisten, dass z.B. witterungsbedingte Beschaffenheitsschwankungen bei der Gewichtsfeststellung ausreichend berücksichtigt werden können. **Bei mehreren Lieferungen an unterschiedlichen Tagen, die vor und nach den o.a. Stichtagen liegen, ist der Termin der letzten Lieferung für die Liefermitteilung an die BLE maßgebend.** Diese Erleichterung gilt **nur** für die Liefermitteilung, **nicht** für die Weiterlieferungsmittelungen (Anlagen 5, 6, 7).

Liefert der Erzeuger Teilmengen an verschiedene beauftragte Erfasser, sind die einzelnen Orte der Anlieferung mit den entsprechenden Mengen in der Liefermitteilung anzugeben. Erstellen die beauftragten Erfasser die Liefermitteilung, muss jeder Erfasser über die bei ihm angelieferte Teilmenge eine Liefermitteilung erstellen.

Stellt die Landesstelle ein Unterschreiten des Mindestertrages fest und fordert sie den Erzeuger zur Nachlieferung auf, so ist für diese Nachlieferung eine gesonderte Liefermitteilung vorzulegen. Auf der Liefererklärung ist das Feld „Nachmeldung wegen Erfüllung der Nachlieferungspflicht“ anzukreuzen. Zusätzlich ist eine Bestätigung der Landesstelle bzw. deren Aufforderung zur Nachlieferung beizufügen. Nur in diesen Fällen ist der Aufkäufer nicht an die Stichtage zur Vorlage der Liefermitteilung gebunden.

Fordert die Landesstelle den Erzeuger zur Nachlieferung, wegen Unterschreitung des Mindestertrages, auf, ist bei Umbuchung bereits gelieferter Konsumware eine Rechnung zu erstellen. Die Erstellung eines fiktiven Wiegescheines ist zu unterlassen. Erfolgte die Aufforderung zur Nachlieferung durch die Landesstelle telefonisch, ist der Liefermitteilung die Rechnung (in Kopie) über den Zukauf beizufügen.

Bei der Gewichtsfeststellung ist zu beachten, dass die Verwiegung auf einer geeichten Waage erfolgen muss, da ein Rechtsgeschäft vorliegt (Eichgesetz). Die Waage kann sich auch außerhalb des Betriebsgeländes des Erfassers befinden.

Die von Stilllegungsflächen geernteten Ausgangserzeugnisse sind **separat** anzuliefern und zu verwiegen. Eine gemeinsame Anlieferung mit Konsumware ist **unzulässig**. Ebenfalls **unzulässig** ist die gemeinsame Anlieferung und Verwiegung der Ausgangserzeugnisse mehrerer Erzeuger.

Der Gehalt an Feuchtigkeit ist mit den allgemein üblichen Methoden festzustellen (Schnellbestimmer; z.B. HOH-Ex). Die Besatzwerte sind nach ISO-Standard 658 festzustellen. D.h. für die Feststellung der Fremdbestandteile müssen Analysenwaage und Sieb vorhanden sein und verwendet werden. Ist der Erfassungshandel aus Zeit- und Kostengründen nicht in der Lage, eine ordnungsgemäße Feststellung der Fremdbe-

standteile vorzunehmen, kann der Fremdbesatz pauschal mit 0,5% (bei gereinigter Ware) angesetzt werden oder die Werte, die bei der Weiterlieferung festgestellt worden sind, zugrundelegen. Dies ist erforderlich, um dem Art. 3 Abs. 3 der VO Rechnung zu tragen. Für Ölsaaten und Getreide müssen die Geräte für diese Kulturen geeicht sein.

Erfolgt die Anlieferung der Erntemenge eines Erzeugers an unterschiedlichen Tagen, kann für die Feststellung der Beschaffenheitswerte (F, Fb) eine repräsentative Sammelprobe angefertigt werden.

Die festgestellten und auch der Abrechnung mit dem Erzeuger zugrundegelegten Werte für Gewicht (kg), Feuchte (F) und Besatz (Fb) bilden die Grundlage für die Ermittlung der Liefermenge auf Basis Standardqualität. Dieses **Standardgewicht** ist ein fiktives Gewicht, um für alle weiteren Handels- und Verarbeitungsstufen die Mengenentwicklung nach dem Äquivalenzprinzip fortschreiben zu können. Bei Raps, Getreide und Mais wird dabei folgende Formel angewandt:

$$\begin{array}{l} \text{Rohgewicht (kg)} \\ \text{(verwogene Menge)} \end{array} \times \frac{100 - (\text{festgestellte F} + \text{Fb})^1}{100 - (\text{Standard F} + \text{Fb})} = \text{Standardgewicht (kg)}$$

¹⁾ Dieser Multiplikator wird mit Fließkomma errechnet. Erst das errechnete Ergebnis, d. h. das Standardgewicht, wird auf volle Kilo auf- bzw. abgerundet gemäß den kaufmännischen Rundungsgrundsätzen.

Es gelten folgende Standardqualitäten der wichtigsten Grunderzeugnisse:

Raps- und Rübensamen	9 % Feuchte	2 %	Besatz
Sonnenblumenkerne	9 % Feuchte	2 %	Besatz
Getreide	14,5 % Feuchte	3 %	Besatz
Mais	14,5 % Feuchte	3 %	Besatz
Öllein	9 % Feuchte	2,5 %	Besatz

Ist die festgestellte Feuchtigkeit bei Raps und Rüben geringer als 6 Gewichtshundertteile, ist für die Berechnung die Feuchtigkeit mit 6 % anzusetzen.

Ist die festgestellte Feuchtigkeit bei Sonnenblumenkernen geringer als 5 Gewichtshundertteile, ist für die Berechnung die Feuchtigkeit mit 5 % anzusetzen.

Die Berechnung des Standardgewichts erfolgt für jede einzelne Anlieferungsmenge, die auf der Liefermitteilung aufgeführt ist. Die einzelnen Standardgewichte eines Vertrages werden zu einem Gesamtstandardgewicht addiert.

Beispiel:

Rohgewicht kg	Feuchte %	Fremdbest. %	Standardgewicht kg		Liefertag
			Raps	Sonnen- blumen	
4.700	12,0	2,5	4.515	4.515	26.07.
8.450	8,0	2,0	8.545	8.545	30.07.
6.680	4,5	0,5	7.018	7.093	02.08.
			Σ 20.078	Σ 20.153	

Bei der Weiterlieferung ist zu beachten, dass das vom Erzeuger angelieferte Standardgewicht als Standardgewicht weitergeliefert werden muss. Dieses fiktive Gewicht entspricht nicht dem bei der Auslieferung tatsächlich verwogenen Rohgewicht.

Beispiel A: Bei Rapssaat mit einem Rohgewicht von 983 kg und festgestellter Feuchte von 8 % sowie 1,5 % Besatz sind 1000 kg Standardgewicht weiterzuliefern:

$$983 \text{ kg} \times \frac{100 - 9,5}{100 - 11} = 1000 \text{ kg}$$

Beispiel B: Bei Rapssaat mit einem Rohgewicht von 1037 kg und festgestellter Feuchte von 12 % sowie 2,2 % Besatz sind 1000 kg Standardgewicht weiterzuliefern:

$$1037 \text{ kg} \times \frac{100 - 14,2}{100 - 11} = 1000 \text{ kg}$$

Bei Weiterlieferung entspricht in beiden Fällen diesem Standardgewicht von 1000 kg und einer tatsächlichen Partie im Lager mit 8,5 % Feuchte und 2 % Besatz ein Auslieferungsgewicht von 994 kg Rohware.

Im Falle der **Hoflagerung** der Ausgangserzeugnisse auf dem Betriebsgelände des Erzeugers für den Aufkäufer ist folgendes zu beachten:

Voraussetzung ist ein Lagervertrag zwischen Erzeuger und Aufkäufer, aus dem hervorgehen muss, dass das Eigentum an der Ware mit der Einlagerung auf dem Gelände des Erzeugers auf den Aufkäufer übergeht. Das Datum des Eigentumsüberganges ist als Lieferdatum in Nummer 4.2 (Liefertag) der Liefermitteilung einzutragen. Dieses Datum ist maßgebend für die Berechnung der Vorlagefrist für die Liefererklärung.

Die Tatsache, dass es sich um eine Hoflagerung handelt, muss zwingend auf der Liefermitteilung angekreuzt werden.

Ist die Feststellung von Gewicht und Qualität bei der Hoflagerung nicht möglich, sind die Liefermengen vom Aufkäufer volumetrisch zu ermitteln, die Qualitäten zu schätzen und diese als Circa-Angaben in die Liefermitteilung einzutragen. In diesem Falle

müssen die Ausgangserzeugnisse bis zur exakten Gewichts- und Qualitätsfeststellung bei der Auslieferung **getrennt** von der Konsumware gelagert werden. Der Aufkäufer ist mit Abschluss des Lagervertrages für die separate Lagerung verantwortlich. **Erfolgt keine getrennte Lagerung verfallen 15 % der Sicherheit.** Das Äquivalenzprinzip greift erst nach exakter Mengen- und Qualitätsfeststellung.

Die später bei der Auslieferung festgestellten exakten Gewichte und Beschaffenheitswerte sind der BLE unverzüglich mitzuteilen. Diese endgültige Liefermitteilung ist u. a. Voraussetzung für die Freigabe der Sicherheit.

Die Landesstelle überprüft anhand der exakten Gewichte erneut, ob der repräsentative Mindestertrag eingehalten wurde.

2 Weiterlieferung des Ausgangserzeugnisses (Anlagen 5, 6 und 7)

Nach der Weiterlieferung des Ausgangserzeugnisses an den Erst- oder Endverarbeiter muss der Aufkäufer innerhalb von **40 Arbeitstagen** der BLE eine entsprechende Mitteilung nach dem Muster der Anlage 5 der BLE-Bekanntmachung vorlegen. Dabei können mehrere Teillieferungen auf einer Mitteilung zusammengefasst werden, aufgeschlüsselt nach Liefertagen.

Bei einer derartigen Zusammenfassung ist zu beachten, dass die **40 Arbeitstage-Frist für jeden Liefertag** eingehalten werden muss. **Bei Überschreitung der Frist verfallen 15 % der Sicherheit für die verspätet gemeldete Menge/Teilmenge.** Liefert der Erzeuger direkt an den Erstverarbeiter, dann wird der Erstverarbeiter als beauftragter Erfasser tätig und muss die in der Anlage 4 geforderten Feststellungen treffen. **Um die ordnungsgemäße Weiterlieferung der gesamten durch die Erzeuger abgelieferten Mengen nachzuvollziehen, muss auch für die Direktanlieferung eine separate Weiterlieferungsmitteilung der BLE vorgelegt werden. Das ist eine Änderung gegenüber dem bisherigen Verfahren.**

Viele Aufkäufer haben allerdings auch schon bisher bei der Direktanlieferung sowohl eine Anlage 4 als auch eine Anlage 5 vorgelegt.

Die physische Belieferung eines Verarbeiters aus Beständen des Aufkäufers bzw. seiner beauftragten Erfasser kann sowohl mit dem identischen Ausgangserzeugnis als auch mit gleichartiger freier Ware erfolgen (Äquivalenzprinzip).

Die Mitteilung über die Weiterlieferung ist auch erforderlich, wenn der Aufkäufer das Ausgangserzeugnis im Lohnverfahren beim Erstverarbeiter verarbeiten lässt.

Hat der Aufkäufer keinen eigenen Liefervertrag mit dem Erstverarbeiter sondern verkauft er die Non-food-Ausgangserzeugnisse an einen Dritten, der seinerseits einen Liefervertrag mit einem Erstverarbeiter hat, so ist dieser Dritte „zwischen geschaltete Lieferpartei“ i. S. von Art. 13 Abs. 4, 3. Unterabsatz. Hat demgegenüber der Aufkäufer einen eigenen Liefervertrag mit dem Erstverarbeiter und beauftragt er einen Dritten, das Non-food-Ausgangserzeugnis an den Erstverarbeiter zu liefern, so ist der Dritte keine zwischen geschaltete Lieferpartei i. S. von Art. 13 Abs. 4, 3. Unterabsatz. Maßgebend für die Beurteilung, ob eine zwischen geschaltete Lieferpartei i. S. von Art. 13

Abs. 4, 3. Unterabsatz vorliegt, ist die Vertragsbeziehung zu dem Erstverarbeiter, unabhängig davon, wer tatsächlich die Ware körperlich an den Erstverarbeiter liefert.

Bedient sich der Aufkäufer einer „zwischengeschalteten Lieferpartei“ muss er das der BLE nach dem Muster der Anlage 6 mitteilen, und zwar innerhalb von 40 Arbeitstagen, nachdem der Erstverarbeiter das Erzeugnis erhalten hat. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen der Aufkäufer die Ware körperlich an die zwischengeschaltete Lieferpartei liefert, als auch für Deckungskäufe.

Bei Überschreitung der Frist verfallen 15 % der Sicherheit für die Menge/Teilmenge, auf die sich die verspätet vorgelegte Anlage 6 bezieht.

Die zwischengeschaltete Lieferpartei ihrerseits macht der BLE innerhalb von **40 Arbeitstagen** nach der Lieferung an den Verarbeiter eine entsprechende Mitteilung nach dem Muster der Anlage 7.

Bei Überschreitung der Frist verfallen 15 % der Sicherheit für die verspätet gemeldete Menge/Teilmenge.

Der Erstverarbeiter muss in allen Fällen innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Empfang des Ausgangserzeugnisses den Empfang bestätigen (Ziff. II der Anlagen 5 und 7). **Bei Überschreitung der Frist verfallen 15 % der Sicherheit für die verspätet gemeldete Menge/Teilmenge.**

In der Empfangsbestätigung sind die Werte für Feuchtigkeit und Fremdbestandteile anzugeben, die der Abrechnung zugrunde gelegt werden.

Maßgebend für die **Berechnung der o.a. Vorlagefristen** ist das Datum der **ersten** Teillieferung.

Die Frist beginnt am folgenden Arbeitstag zu laufen. Bei der Berechnung der 40 Arbeitstage werden Samstage, Sonntage und Feiertage nicht mitgezählt. **Bei den Feiertagen sind ausschließlich diejenigen im Bundesland Hessen zu berücksichtigen.** Erfüllungsort für die Vorlage der o.a. Mitteilungen ist die BLE in Frankfurt/Main im Bundesland Hessen.

Für die Berechnung der Kautionsverfallbeträge bei Überschreitung der o.a. Fristen für Teilmengen sollte der Aufkäufer die Anbau- und Abnahmeverträge mengenmäßig zuzuordnen.

3 Mitteilung der Erstverarbeitung (Anlage 8)

Die Mitteilung über die erfolgte Erstverarbeitung ist nach dem Muster der Anlage 8 abzugeben.

Bei der Verarbeitung von Mengen verschiedener Aufkäufer bzw. Vorlieferanten sind die Verarbeitungsmengen entsprechend aufzuteilen und zuzuordnen.

Für die Angabe des Ausbeutesatzes reicht es auch, wenn für einen bestimmten Verarbeitungszeitraum der ermittelte Durchschnittswert angegeben wird. Bei gemeinsamer

Verarbeitung von Stilllegungserzeugnissen mit sogenannter freier Ware ohne körperlich getrennte Lagerung ist der für den angegebenen Verarbeitungszeitraum **ermittelte gemeinsame durchschnittliche Ausbeutesatz anzugeben. Es ist jedoch nicht zulässig, die NAWARO Verarbeitung Verarbeitungszeiträumen mit sehr niedriger Ölausbeute fiktiv zuzuordnen. Um die einheitliche Behandlung von Konsum und NAWARO sicherzustellen, muss der für NAWARO ermittelte Ausbeutesatz mindestens dem durchschnittlichen Jahresausbeutesatz für Konsum- und NAWARO-Saaten entsprechen.**

Nimmt der Erstverarbeiter vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses noch eine Bearbeitung vor, die zu Substanzverlusten führt (z.B. Trocknung und Reinigung), muss dieser Verlust durch Verwiegung nach der Bearbeitung in den Betriebsunterlagen dokumentiert werden. Außerdem müssen die Beschaffenheitswerte neu festgestellt werden.

4 Mitteilung über den Kauf von Zwischenerzeugnissen (Anlage 12)

Sollen zur Endverarbeitung äquivalente Mengen von Zwischenerzeugnissen beim Endverarbeiter bzw. bei einem anderen Erstverarbeiter/Händler gekauft werden (Deckungskauf), muss der BLE nach der Lieferung des Zwischenerzeugnisses an den Endverarbeiter die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 12 vorgelegt werden. Ohne diese Mitteilung kann in diesen Fällen keine Freigabe der Sicherheit erfolgen.

5 Mitteilung über die Verarbeitung von Zwischenerzeugnissen ohne Endverarbeitung

Erfolgt eine Verarbeitung des Zwischenerzeugnisses in einem vom Erst- bzw. Endverarbeiter unabhängigen Betrieb, so ist dies mit Anlage 13 mitzuteilen. Eine derartige Verarbeitung ist ein Prozess, der noch nicht zu einem anerkannten Enderzeugnis führt, bei dem es jedoch zu einem Substanzverlust kommt (z.B. Raffination von Rohöl).

X Mitteilung der Endverarbeitung (Anlage 9)

Die Mitteilung der Verarbeitung zu einem Non-food-Enderzeugnis hat nach dem Muster der Anlage 9 zu erfolgen.

1 Endverarbeitung

Die Endverarbeitung ist die Hauptpflicht i. S. von Art. 20 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 2220/85. Erfolgt keine Endverarbeitung, verfällt die Sicherheit zu 100%.

Die Bezeichnung des Non-food-Enderzeugnisses im Verarbeitungsnachweis muss so sein, dass eine Zuordnung nach den zulässigen Endverwendungen gem. Anhang III zur Verordnung zweifelsfrei möglich ist.

Der Verarbeitungsnachweis ist auch dann in der vorgeschriebenen Form abzugeben, wenn der Endverarbeiter gleichzeitig Aufkäufer oder Erstverarbeiter ist.

Es ist vom Aufkäufer/Erstverarbeiter darauf zu achten, dass die Anlage 9 vom Endverarbeiter vollständig ausgefüllt wird. Der Verarbeitungsnachweis kann erst nach erfolgter Verarbeitung ausgestellt werden. Der Endverarbeiter muss den Verarbeitungsnachweis unterschreiben und damit die Angaben bestätigen.

Verkauft der Verarbeitungsbetrieb das Zwischenprodukt unverarbeitet weiter - und sei es auch unter anderer Bezeichnung -, so liegt noch keine ordnungsgemäße Endverarbeitung vor. Über diesen Vorgang darf keine Anlage 9 erstellt werden. Erst der Abnehmer, der das Zwischenprodukt ordnungsgemäß endverarbeitet, ist Endverarbeiter und muss die Anlage 9 ausfüllen.

Auch beim Endverarbeiter kann eine gemeinsame Verarbeitung von Stilllegungserzeugnissen mit sogenannter „freier Ware“ vorgenommen werden.

Bei gemeinsamer Verarbeitung ist der für den angegebenen Verarbeitungszeitraum ermittelte **gemeinsame** durchschnittliche Ausbeutesatz anzugeben. Die Verarbeitungserklärung kann für die Freigabe der Sicherheit nur anerkannt werden, wenn die dort aufgeführten Mengen durch ordnungsgemäße betriebliche Aufzeichnungen, die den Voraussetzungen des Art. 20 entsprechen, nachprüfbar dokumentiert sind.

Beim Endverarbeitungsnachweis im Rahmen eines sogenannten **Streckengeschäftes** ist folgendes zu beachten:

Soll die Identität des Erstverarbeiters dem Endverarbeiter nicht bekannt werden (und umgekehrt), muss der Endverarbeiter die ausgefüllte Anlage 9 seinem Vorlieferanten zur Weitergabe an die BLE übersenden. Dieser benennt der BLE dann den Erstverarbeiter, um die Zuordnung und damit die Freigabe der Sicherheit zu ermöglichen.

2 Verarbeitungsfrist

Die Verarbeitungsfrist endet jeweils am 31.07. des 2. Jahres, das auf das Jahr der Ernte folgt.

Die Verarbeitungsfrist ist eine Nebenpflicht im Sinne des Art. 20 Abs. 3 VO (EWG) 2220/85. Ein Verstoß gegen diese Pflicht hat in jedem Fall den Verfall von 15 % der Sicherheit zur Folge. Darüber hinaus verfallen pro Tag der Fristüberschreitung weitere 2 % der Sicherheit.

Die Verpflichtung des Aufkäufers, die Verwendung nachzuweisen, entsteht mit der Ablieferung des Ausgangserzeugnisses durch den Erzeuger. Logischerweise kann somit ein Non-food-Endverwendungsnachweis zeitlich immer erst nach der Verarbeitung der Mengen erfolgen, die durch effektive Lieferung oder durch Deckungskäufe vereinbarungsgemäß in die Produktion gelangt sind. **Deshalb sind Verarbeitungen „im Vorgriff“ auf die neue Ernte nicht zulässig.**

Dieses Verbot schließt auch die Weiterlieferung der Ausgangserzeugnisse sowie den äquivalenten Warenaustausch ein.

3 Vorlagefrist

Für die Vorlage des Nachweises der Verarbeitung (Anlage 9) sieht die VO keine Fristen vor.

Hier findet jedoch Art. 28 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EWG) Nr. 2220/85 Anwendung. Die Frist für die Erbringung der zur Freigabe der Sicherheit erforderlichen Nachweise beträgt **zwölf** Monate nach Ablauf der Verarbeitungsfrist. D.h. die Verarbeitungsnachweise, die Kontrollexemplare T 5 und die Anlagen 12 müssen innerhalb dieser Frist der BLE vorgelegt werden.

Erfolgt die Vorlage der Verarbeitungsnachweise (Anlage 9), Kontrollexemplare T 5 oder Anlagen 12 verspätet, hat dies den Verfall der Sicherheit in Höhe von 15% nach Maßgabe von Art. 22 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 2220/85 zur Folge.

XI Übernahme der Sicherheit durch den Erstverarbeiter

Voraussetzung ist die durch die Weiterlieferungsmitteilung (Anlagen 5 und 7) nachgewiesene Lieferung der Ausgangserzeugnisse an den Erstverarbeiter. Fristen sind nicht vorgeschrieben. Die Sicherheit wird für den Aufkäufer freigegeben, sobald der BLE der Antrag auf Freigabe der Sicherheit bei Übernahme durch den Erstverarbeiter mit den entsprechenden Anhängen (Anlage 14) sowie die Sicherheit des Erstverarbeiters vorliegen.

1 Haftungsübernahme durch den Erstverarbeiter

Mit Stellung der Sicherheit für den Aufkäufer übernimmt der Erstverarbeiter auch dessen Verpflichtungen aus der VO (EG) Nr. 2461/99, d.h. er haftet für alle Tatbestände, die dem Aufkäufer zuzurechnen sind und einen Verfall der Sicherheit auslösen würden. Dies sind in erster Linie die verspätete Vorlage von Anbau- und Abnahmeverträgen, Vertragsänderungen, Sicherheiten und vollständigen Liefermitteilungen (Anlagen 4, 5, 6 u. 7).

Die BLE kann aufgrund der Vielzahl der Anbau- und Abnahmeverträge, der langwierigen Überprüfungen, die z.T. auch vor Ort und im Nachhinein vorgenommen werden müssen, sowie der vorgeschriebenen Abstimmung der Angaben mit den Landesstellen dem Erstverarbeiter keine verbindliche Bescheinigung/Auskunft darüber erteilen, ob der Aufkäufer allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, d.h. dass Kautionsverfälle für die Vergangenheit auszuschließen sind.

Gegen dieses Risiko kann sich der Erstverarbeiter nur durch privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Aufkäufer absichern. Das Risiko des Verfalls der Sicherheit auch für die Vergangenheit trägt der Erstverarbeiter bis zur Freigabe der Sicherheit.

2 Freigabeantrag bei Übernahme durch den Erstverarbeiter (Anlage 14)

Die erforderliche Höhe der zu übernehmenden Sicherheit lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Erträge nur durch den direkten Bezug zu den Anbau- und Abnahmeverträgen (Registrier-Nrn.) ermitteln.

In Anlage 1 zum Freigabeantrag muss der Aufkäufer deshalb die Anbau- und Abnahmeverträge, für welche die Sicherheit übernommen werden soll, mit den Registrier-Nrn. auflisten.

Erforderlich ist die Angabe des Standardgewichts pro Vertrag, denn die an den Erstverarbeiter weitergelieferte Menge muss mindestens der Summe der Liefermengen der angegebenen Registrier-Nrn. entsprechen. Die Liefermenge eines Vertrages = Registrier-Nr. kann geteilt werden.

Die Weiterlieferungsmengen (Anlage 5 und 7) sind der Gesamtliefermenge (Anlage 4) aller übernommenen Registrier-Nrn. zuzuordnen. Eine Aufteilung auf jede einzelne Registrier-Nr. ist nicht notwendig.

XII Übernahme der Sicherheit durch den weiteren Verarbeiter/Endverarbeiter

Seit der Ernte des Jahres 2000 kann die Sicherheit von einem weiteren Verarbeiter/Endverarbeiter übernommen werden.

Voraussetzung ist, dass:

- die Sicherheit vom Erstverarbeiter gestellt wurde, d.h., dieser
 - gleichzeitig Aufkäufer war, oder
 - die Sicherheit von einem Aufkäufer übernommen hat
- und
- das Ausgangserzeugnis oder das Zwischenerzeugnis an den weiteren Verarbeiter/Endverarbeiter geliefert wurde.

Fristen für die Übertragung sind nicht vorgeschrieben. Die Sicherheit wird für den Erstverarbeiter freigegeben, sobald der BLE der Antrag auf Freigabe der Sicherheit bei Übernahmen durch den weiteren Verarbeiter/Endverarbeiter mit den entsprechenden Anhängen (Anlage 15) sowie die Sicherheit des weiteren Verarbeiters/Endverarbeiters vorliegen.

1 Haftungsübernahme durch den weiteren Verarbeiter/Endverarbeiter

Mit Stellung der Sicherheit für den Erstverarbeiter übernimmt der weitere Verarbeiter/Endverarbeiter auch dessen Verpflichtungen aus der VO (EG) Nr. 2461/99, d.h. er haftet für alle Tatbestände, die dem Erstverarbeiter bzw. dem Aufkäufer zuzurechnen sind und die einen Verfall der Sicherheit auslösen würden (vgl. Tz. XI 1).

2 Freigabeantrag bei Übernahme durch den weiteren Verarbeiter/Endverarbeiter (Anlage 15)

Die erforderliche Höhe der zu übernehmenden Sicherheit lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Erträge und Verarbeitungskoeffizienten nur durch den direkten Bezug zu den Anbau- und Abnahmeverträgen (Registrier-Nrn.) ermitteln. Die Höhe der Sicherheit für die einzelnen Registriernummern kann bei der BLE erfragt werden. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn der weitere Verarbeiter/Endverarbeiter nicht die gesamte Sicherheit des Erstverarbeiter übernimmt, die dieser von einem oder mehreren Aufkäufern übernommen hat.

In Anlage 15.1 muss der Erstverarbeiter daher die Registriernummern mit den einzelnen Mengen auflisten bzw. sich auf die Übernahme vom Aufkäufer (Anlage 14.1) beziehen. Die Summe der Liefermengen aus den Verträgen ist im Falle der Verarbeitung je Aufkäufer den Verarbeitungsmengen (Anlage 8) zuzuordnen. Die Summe der hergestellten Zwischenerzeugnismengen aus Anlage 8 muss der Summe der weitergelieferten Zwischenerzeugnismenge entsprechen. Gegenebenenfalls muss eine Anlage 8 mengenmäßig aufgeteilt werden.

XIII Freigabe der Sicherheit

Die Freigabe der Sicherheit ist nach Maßgabe der Anlage 10 zu beantragen. Dieser Antrag bezieht sich im Gegensatz zu den Freigabeanträgen nach Anlagen 14 und 15 auf die Freigabe der Sicherheit **nach der Verwendung** der Ausgangserzeugnisse im Non-food-Bereich. Bei der Abfrage nach der Identität des Antragstellers wird unterschieden zwischen dem Aufkäufer, der die Sicherheit bis zur endgültigen Verarbeitung gestellt hat, und dem Erstverarbeiter, der die Sicherheit übernommen hat.

Falls der Vertrag geändert oder aufgelöst wurde, ist mit dem Freigabeantrag eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Landesstelle vorzulegen (Art. 15 Abs. 4 i.V. mit Art. 6).

Die Sicherheit wird vollständig oder „pro rata“ freigegeben, wenn der Aufkäufer der BLE den Nachweis erbringt, dass entsprechende Mengen des Ausgangserzeugnisses in erster Linie zu einem Non-food-Enderzeugnis verarbeitet wurden. Die Zuordnung des Freigabeantrags zu den einzelnen Registrier-Nrn. ist nicht notwendig. Die BLE wird in der Reihenfolge der Registrier-Nrn. die Sicherheit freigeben. Wird für die Freigabe eine andere Zuordnung gewünscht, so sind die betreffenden Registrier-Nrn. auf dem Freigabeantrag aufzuführen.

Der Antragsteller hat in diesem Fall die vollständige Zuordnung selbst vorzunehmen.

Mit dem Antrag auf Freigabe der Sicherheit ist deshalb eine förmliche Bestätigung des Verarbeitungsbetriebs, der das Non-food-Enderzeugnis hergestellt hat, nach dem Muster der Anlage 9 vorzulegen. Diese Erklärung gilt als Nachweis der Verarbeitung.

Soll dem Aufkäufer die Identität des Endverarbeiters nicht bekannt werden, kann der Erstverarbeiter den vom Endverarbeiter ausgestellten Verarbeitungsnachweis direkt der BLE übersenden. In diesem Fall muss der Erstverarbeiter jedoch der BLE gegenüber eine Zuordnung/Aufteilung der Verarbeitungsnachweise auf die einzelnen Aufkäufer und die entsprechenden Erstverarbeitungsnachweise (Anlage 8) vornehmen.

Im Falle der Verarbeitung von „ERUCA-Raps“ ist es zur Freigabe der Sicherheit ausreichend, wenn der Verkauf und die Lieferung des Öls an einen Endverarbeiter im chemisch-technischen Bereich nachgewiesen wird. Dies gilt auch für Crambe.

Nachweispflichtig ist die Vertragspartei, welche die Sicherheit als Garantie für die Verwendung im Non-food-Bereich gestellt hat, d.h. der **Aufkäufer**, und zwar unab-

hängig davon, ob das Non-food-Enderzeugnis von ihm als Erstverarbeiter oder u.U. in mehreren Produktionsschritten von anderen Verarbeitungsbetrieben hergestellt wurde.

Im Falle der Herstellung des Non-food-Enderzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat ist für die Freigabe der Sicherheit die Vorlage des erledigten Kontrollexemplars T5 erforderlich.

Kann der Nachweis über die Verwendung einer vergleichbaren Menge des Ausgangserzeugnisses zu Non-food-Enderzeugnissen vom Aufkäufer nicht erbracht werden, verfällt die gestellte Sicherheit.

Für den Erzeuger hat das keine Auswirkungen, d.h. er behält seinen Anspruch auf Stilllegungsausgleich, wenn er seine Vertragspflichten erfüllt hat.

BLE Frankfurt
Referat 314
März 2003